

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)



Fachdienst: Kommunalaufsicht
Besucher- Breitscheidstraße 3
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Kern
Zimmer-Nr.: Haus 1, Raum 1-19
Fax: 03491 / 479 621
03491 / 479 995 621
E-Mail: Enrico.Kern@Landkreis-Wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

vorab per Fax: 034903/64258

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.2.1.3.SWCos(Anh)/Ker/1.
NTWPL2020

Datum
16. 10.2020

Betreff: Kommunalaufsichtliche Verfügung zum 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) für das Wirtschaftsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Clauß,
sehr geehrter Herr Mohs,

beiliegend übersende ich Ihnen die kommunalaufsichtliche Verfügung zum 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) zu Ihrer Kenntnis.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Enrico Kern
SB Kommunalaufsicht

Anlagen

- Verfügung vom 16.10.2020, Az.: 15.2.1.3.SWCos(Anh)/Ker/1.NTWPL2020.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Fachdienst: Kommunalaufsicht
Besucher- Breitscheidstr. 3
Adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Kern
Zimmer-Nr.: Haus 1, Raum 1-19
☎ 03491/479 621
Fax: 03491/479 995 621
E-Mail: Enrico.Kern@Landkreis-Wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

28.09.2020/mo

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)

15.2.1.3.SWCos(Anh)/Ker/1.
NTWPL2020

Datum

16.10.2020

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) für das Wirtschaftsjahr 2020

Der mit Schreiben vom 28. September 2020, Posteingang 29. September 2020, eingereichte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg geprüft. Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates zum 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 24.09.2020 (Nr.: COS-BV-208/2020) wird abgesehen.
2. Die mit Verfügung vom 16.04.2020 (Az.: 15.2.Lehnert) unter Ziffer 1. erteilte Neukreditaufnahme in Höhe von 415.000,00 € wird um 4.000,00 € widerrufen und auf 411.000,00 € festgesetzt.
3. Auf die mit Verfügung vom 16.04.2020 (Az.: 15.2.Lehnert) unter Ziffer 2. getroffene Entscheidung wird verwiesen.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis.wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

Begründung:

I.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) wurde in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe aufgestellt.

Der Erfolgsplan weist Erträge von 2.979.720,00 € und Aufwendungen i. H. v. 3.079.120,00 € aus. Der gesetzlich geforderte Ausgleich der Erträge und Aufwendungen wurde nicht erreicht. Der Jahresverlust beläuft sich auf 99.400,00 €. Das positive Spartenergebnis Trinkwasserversorgung soll in Höhe von 780,00 € auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Jahresverlust in Höhe von 100.180,00 € soll aus dem Haushalt der Stadt Coswig (Anhalt) ausgeglichen werden.

Der Vermögensplan weist planmäßig Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.135.000,00 € aus. Der Finanzplan (2019 - 2023) weist in den Einnahmen und Ausgaben für den Teil Vermögensplan ebenfalls einen Ausgleich aus. Dafür sind ab 2021 weitere Kreditaufnahmen erforderlich. Für den Teil Erfolgsplan wird ein minimal positives Jahresergebnis ausgewiesen.

Eine Schätzung der nach Fertigstellung der Investition entstehenden jährlichen Folgekosten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA)¹ ist nicht beigefügt.

Zum Stellenplan ist festzustellen, dass sich die Stellenanzahl im Vergleich zum Ausgangswirtschaftsplan geringfügige Veränderungen im Bereich der Saisonkräfte und geringfügig Beschäftigte ausweist.

Ein durch den Stadtrat beschlossenes Konsolidierungskonzept zum 1. Nachtrag für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Coswig (Anhalt) wurde beigefügt.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) ist gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA)² i. V. m. § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)³ der Landkreis Wittenberg.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 wurde am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. COS-BV-208/2020) vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in öffentlicher Sitzung mehrheitlich beschlossen. Der Betriebsausschuss stimmte mehrheitlich am 27.08.2020 für die Beschlussvorlage. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan ging am 29. September 2020 beim Landkreis Wittenberg ein.

Genehmigungspflichtige Bestandteile bestehen nicht, da die im 1. Nachtrag veranschlagte Kreditaufnahme betragsmäßig mit der Kreditgenehmigung in der o.g. Verfügung gedeckt ist.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 KVG LSA, welcher im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden soll, wurde auf 500.000,00 Euro festgesetzt. Liquiditätskredite sind aus haushaltsrechtlicher Sicht aufgenommene Gelder zur Sicherung der Liquidität der Kasse und sind keine Finanzierungsmittel. Hierauf wird an dieser Stelle hingewiesen. Der Betrag des Liquiditätskredites unterliegt nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

¹ Vom 25. Mai 2012, (GVBl. LSA S. 160), in der derzeit gültigen Fassung

² Vom 24. März 1997, (GVBl. LSA S. 446), in der derzeit gültigen Fassung

³ Vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung

Zu 1-3.

Aufgrund der Folgen der anhaltenden Corona-Pandemie hat der Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) einen 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 erarbeitet. Die Entwicklungen werden wie folgt dargestellt:

Erfolgsplan in TEUR	Plan 2020	Erhöhung/Verminderung	1. Nachtrag 2020
<i>Erträge</i>	3.123,4	-143,7	2.979,7
<i>Aufwand</i>	3.123,1	-44,0	3.079,1
Jahresergebnis	0,3	-99,7	-99,4
Vermögensplan in TEUR			
<i>Einnahmen</i>	1.215,0	-80,0	1.135,0
<i>Ausgaben</i>	1.215,0	-80,0	1.135,0

Ersichtlich wird, dass die Aufwandsreduzierung im Erfolgsplan nicht ausreicht, um den prognostizierten Ertragsausfall zu kompensieren. Anstelle eines leicht positiven Jahresergebnisses wird nun ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 99.400 € ausgewiesen, der planmäßig aus dem Haushalt des Aufgabenträgers ausgeglichen werden soll. Im Finanzplan Teil Erfolgsplanung wird ersichtlich, dass ab dem kommenden Wirtschaftsjahr leicht positive Jahresergebnisse erwartet werden, diese allerdings nicht ausreichen, um den diesjährigen Jahresfehlbetrag gänzlich auszugleichen.

Gemäß der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 16.04.2020 (Az.: 15.2.Lehnert) wurde unter Ziffer 1 eine Kreditgenehmigung für Investitionskredite in Höhe von 415.000,00 € erteilt. In der Vermögensplanung des 1. Nachtrages wird ersichtlich, dass nunmehr lediglich Kreditaufnahmen in Höhe von 411.000,00 € erforderlich werden und diese betragsmäßig schon vollumfänglich in Anspruch genommen wurden. Unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vorschriften gemäß § 2 Abs. 1 EigBG LSA sind die Bestimmungen des § 108 KVG LSA heranzuziehen. Absatz 1 regelt, dass Kredite unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes in Einklang stehen. Nach Absatz 2 obliegt die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht in Einklang stehen.

Zur zukünftigen Investitionsplanung und der Darstellung des Vermögensplanes wird auf den gesonderten Schriftverkehr verwiesen. Eine konsistente und stringente Planung des Investitionsplanes ist zur rechtskonformen Darstellung des Vermögensplanes unabdingbar. Das Einstellen von Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 107 KVG LSA sichert bei mehrjährigen Investitionsmaßnahmen von Beginn an die auskömmliche Finanzierung durch Fremdkapital. Ausgewiesene Finanzanlagen der Vermögensplanung dienen nicht zur nachträglichen Finanzierung von Sach- und immateriellen Anlagenwerten aus Vorjahren. Eine künftige Zuwerdung wird zu einem kommunalaufsichtlichen Einschreiten führen müssen.

Aufgrund der Differenz der Kreditaufnahme und der o. g. Kreditermächtigung bzw. Veranschlagung wird der nicht benötigte Betrag in Höhe von 4.000,00 € widerrufen, da hierfür die gesetzlich erforderliche investive Verwendung i. S. d. § 108 Abs. 1 S. 1 KVG LSA fehlt. Der betragsmäßige Kreditrahmen ist somit für das Wirtschaftsjahr 2020, vorbehaltlich eines weiteren Nachtrages, ausgeschöpft. Des Weiteren wird auf die mit Verfügung vom 16.04.2020 (Az.: 15.2.Lehnert) unter Ziffer 2. getroffene Entscheidung verwiesen.

Aufgrund dem der Kommunalaufsichtsbehörde eingeräumten Ermessen wird von einer Beanstandung i. S. d. § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA abgesehen.

Zu 4.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)⁴ ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Sonstiger Hinweis:

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 4 EigBG LSA sowie den Festlegungen der Betriebsatzung öffentlich bekannt zu machen und anschließend einschließlich aller Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.



Dannenberg



⁴ Vom 27. Juni 1991, GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung